



Zentraler Wahlvorstand

14. Februar 2011

Wahlbekanntmachung

zur Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats (hauptberufliche Beschäftigte der Charité)

1. Am **11. April 2011** werden auf Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes vom 09. Februar 2011 an der Charité die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs. 4 Berliner Universitätsmedizingesetz gewählt.
2. Die Wahl findet gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) Berliner Universitätsmedizingesetz in der Fassung vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), Wahlordnung der Charité Universitätsmedizin Berlin (Charité-WahlO) in der Fassung vom 21. Februar 2006 (Amtl. Mitteilungsblatt der Charité 001 vom 27. Februar 2006) statt. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats ist gemäß § 10 Abs. 4 Berliner Universitätsmedizingesetz in der Wahlordnung wie folgt geregelt:

Die aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten mit Arbeits-/Dienstverhältnis zur Charité – Universitätsmedizin Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach **Berufsgruppen (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter)** zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs. 1, Nr. 4 Berliner Universitätsmedizin Gesetz werden von den hauptberuflich Beschäftigten berufsgruppenübergreifend mit jeweils einer Stimme für einen Wahlvorschlag der jeweiligen Berufsgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Da in Folge einer Änderung des § 3 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz Berlin zwischenzeitlich Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeitern zur Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst sind und auch praktisch keine getrennten Wählerverzeichnisse für Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte mehr erstellt werden können, gibt es nur noch die Berufsgruppe der Arbeitnehmer und die der Beamten. Die drei zu wählenden Mitglieder sind in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde danach:

- **1 hauptberuflicher Beamter**
- **1 hauptberufliche/r Arbeitnehmer/in**
- **1 beliebige/r hauptberufliche/r Beschäftigte/r**

Jede/r hauptberuflich Beschäftigte/r hat drei Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

3. Wahlberechtigt sind in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) diejenigen Beschäftigten, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**01. März 2011**) und am Wahltag (**11. April 2011**) bei der Charité hauptberuflich beschäftigt sind. Hauptberuflich

beschäftigt sind Beschäftigte mit einem Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.

Nicht wählbar sind hauptberuflich Beschäftigte, solange sie Mitglieder des Fakultätsrates, der Personalräte, des Gesamtpersonalrates, des Vorstandes, der Fakultätsleitung, der Zentrumsleitungen oder Leiterin oder Leiter der zentralen Geschäftsbereiche oder der Geschäftsstelle des Aufsichtsrates sind. Ein Wahlvorschlag muss eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Nachrückerin oder einen Nachrücker und mindestens 50 Unterstützende, die sich nicht zur Wahl stellen, enthalten. Es ist gleichgültig, welcher Berufsgruppe die unterzeichnenden Unterstützer angehören. Sie müssen jedoch selbst wahlberechtigt sein. Bei mehr als 50 Unterstützenden sinkt das Risiko, dass der gesamte Wahlvorschlag gestrichen wird, falls infolge der ggf. einen oder anderen unwirksamen Unterstützung (z.B. Unleserlichkeit, mangelnde Wahlberechtigung), die notwendige Anzahl der Unterstützenden unter 50 sinkt.

4. Wahlvorschläge sind bis zum **01. März 2011, 12.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (Campus Virchow-Klinikum, Verwaltungsgebäude, Zimmer 6.1014, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin) einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe einzureichen. Sie sollen in maschinenschriftlicher Form ausgefüllt sein. Sie müssen über jede/n Bewerber/in folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdatum. Sie sollen ferner Amts- oder Dienstbezeichnung, die Einrichtung sowie Dienstanschrift und -telefonnummer enthalten. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf einem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

Die **Wahlvorschläge** werden durch den Zentralen Wahlvorstand auf der Grundlage der Charité-WahlO geprüft und unverzüglich durch Aushang bekannt gemacht.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge **sind innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntmachung** schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes zu richten, der über die Einsprüche gem. § 13 Charité-WahlO entscheidet.

5. Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit vom **15. Februar – 01. März 2011**, täglich in der Zeit von **9.00 – 15.00 Uhr (am 01. März 2011 von 09:00 – 12:00 Uhr)**, an folgendem Ort zur Einsichtnahme aus: Campus Virchow-Klinikum, Geschäftsstelle des ZWV, Verwaltungsgebäude 6. OG, Raum 6. 1014


Einsprüche gegen Eintragungen ins Wählerverzeichnis sind bis zum **01. März 2011, 12.00 Uhr** schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes zu erheben.

6. **Briefwahl** ist zulässig. Briefwahlunterlagen können bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin, also bis zum **28. März 2011, 12.00 Uhr**, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Campus Virchow-Klinikum, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, beantragt werden. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am **01. April 2011, auf Zustellungsrisiko des Wählers**. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wählerverzeichnis vermerkt (§ 16 und 17 Charité-WahlO).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wählerin oder der Wähler durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **11. April 2011, 15.00 Uhr**, bei der zuständigen Wahlleitung eingegangen sein.

7. Orte und Öffnungszeiten der **Wahllokale** werden gesondert bekannt gegeben.
8. Bekanntmachung des **vorläufigen Wahlergebnisses am 12. April 2011.**
9. **Einsprüche** gegen das vorläufige Wahlergebnis sind bis zum **19. April 2011, 12.00 Uhr**, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstand einzureichen und zu begründen.
10. **Voraussichtliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses 20. April 2011.**

Für Rückfragen steht Ihnen die **Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Campus Virchow-Klinikum, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Tel.: 450 570177, Frau I. Steger**, zur Verfügung.



Torsten Beckmann
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes

Übersicht über die Fristen

Bekanntgabe der Wahl	14. Februar 2011
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse	15. Februar bis 01. März 2011, 9.00 – 15.00 Uhr (am 01.03. nur bis 12:00 Uhr)
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis	01. März 2011, 12.00 Uhr
Abgabefrist für Wahlvorschläge	01. März 2011, 12.00 Uhr
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	02. März 2011
Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge	07. März 2011, 12.00 Uhr
Veröffentlichung der endgültigen Wahlvorschläge	08. März 2011
Beantragung der Briefwahlunterlagen	bis spätestens 28. März 2011, 12.00 Uhr
Versand der Briefwahlunterlagen	01. April 2011
Wahltermin	11. April 2011
Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	12. April 2011
Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis	19. April 2011, 12:00 Uhr
Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	20. April 2011